



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 30.04.2025, 08:45 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Asberg, Blatt 1301,

BV lfd. Nr. 10

Flur 3, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße 5, Größe: 25 m²

BV lfd. Nr. 14

Flur 3, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße 5, Größe: 55 m²

BV lfd. Nr. 18

Flur 3, Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße, Größe: 8 m²

BV lfd. Nr. 19

Flur 3, Flurstück 582, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße 5, Größe: 11 m²

BV lfd. Nr. 24

Flur 3, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstraße 5, Größe: 217 m²

versteigert werden.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein etwa 1920 erbautes, freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt etwa 140 m² zzgl. anteiliger Terrassenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

372.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Asberg Blatt 1301, lfd. Nr. 10 29.430,00 €
- Gemarkung Asberg Blatt 1301, lfd. Nr. 14 64.747,00 €
- Gemarkung Asberg Blatt 1301, lfd. Nr. 18 9.418,00 €
- Gemarkung Asberg Blatt 1301, lfd. Nr. 19 12.949,00 €
- Gemarkung Asberg Blatt 1301, lfd. Nr. 24 255.456,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.